

Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 86/2013

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
SOCIAL SCIENCE DATA ANALYSIS**

Vom 8. November 2013

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang SOCIAL SCIENCE DATA ANALYSIS

vom 8. November 2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Verfasserte-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Konstanz am 15. Mai 2013 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang SOCIAL SCIENCE DATA ANALYSIS beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung zur Einrichtung des neuen Masterstudiengangs gem. § 30 Abs. 3 Satz 1 LHG mit Schreiben vom 18. September 2013, Az. 41-7821.5-23-31/1/1, erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 8. November 2013 seine Zustimmung zu der nachfolgenden Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Masterprüfung**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Aufbau des Studiengangs, ECTS-Credits, Regelstudienzeit**
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)**
- § 6 Prüfer und Beisitzer**
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 10 Bildung der Noten**
- § 11 Zeugnis und Urkunde**

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 12 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 13 Studienbegleitende Prüfungstermine, Prüfungsorganisation und Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen**
- § 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**
- § 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen**

III. Masterprüfung

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

§ 17 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

§ 18 Masterarbeit

§ 19 Ergebnisse der Masterprüfung

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 22 Rechtsmittel

§ 23 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang

Anhang 1: Studienplan Studienrichtung A (Promotionsrichtung)

Anhang 2: Studienplan Studienrichtung B (Allgemeine Richtung)

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet einen wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Social Science Data Analysis (SSDA). Durch die Masterprüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Ziel der Ausbildung ist der Erwerb moderner quantitativer Methoden der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und die Befähigung, diese auf verschiedene wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fragestellungen anzuwenden. Absolventen des Studiengangs können sich dabei entweder für anwendungsnahe Tätigkeiten in der freien Wirtschaft qualifizieren oder, bei entsprechender Zulassung, Module der Graduiertenschule „Entscheidungswissenschaften“ und ihrer dort angegliederten Promotionsprogramme absolvieren, die der Vorbereitung einer Promotion in den Gebieten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Statistik dienen.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in der Fachrichtung Social Science Data Analysis („Master of Science in Social Science Data Analysis“).

§ 3 Aufbau des Studiengangs, ECTS-Credits, Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang „Social Science Data Analysis“ ist ein stärker forschungsorientierter, konsekutiver Masterstudiengang im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der Fassung vom 4.2.2010.

- (2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester. Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bis zum Ende des siebten Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Das Lehrangebot des Masterstudiengangs ist in Module bestehend aus Lehrveranstaltungen und Seminaren gegliedert.
- (4) Im Masterstudiengang Social Science Data Analysis sind insgesamt 120 ECTS-Credits zu erwerben. Er ist unterteilt in zwei Studienrichtungen:
 - Studienrichtung A (Promotionsrichtung): Fast Track zur Promotion
 - Studienrichtung B (Allgemeine Richtung): Allgemeines Masterstudium in Social Science Data Analysis

Eine Auswahl der möglichen Module mit den damit verbundenen ECTS-Credits ist in den Anhängen 1 und 2 zu ersehen. Diese Anhänge sind Bestandteile dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Im ersten und zweiten Semester belegen Studierende der Studienrichtung A und B je nach fachlichen Voraussetzungen eine Auswahl von Lehrveranstaltungen aus folgenden Ergänzungsmodulen, im Umfang von mindestens drei der folgenden Kurse:
 - a. „Econometrics I“
 - b. „Datenbanksysteme“
 - c. „Algorithmen und Datenstrukturen“
 - d. „Statistik I“ (Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft)
 - e. „Einführung in die Umfrageforschung“
 - f. „Mathematik I“
- (6) Über die Belegung der unter § 3 Abs. 5 aufgeführten Veranstaltungen entscheidet die Auswahlkommission gemäß der mit der Aufnahme verbundenen Zulassungsvoraussetzungen (siehe Zulassungssatzung Social Science Data Analysis § 3 Abs. 2).
- (7) Im ersten und zweiten Semester belegen Studierende der Studienrichtung A (Promotionsrichtung):
 - a. Ergänzungsmodule gemäß § 3 Abs. 5.
 - b. Pflichtmodule, im Umfang von mindestens 24 ECTS-Credits und mindestens zwei Seminaren im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Credits.
- (8) Im dritten Semester belegen Studierende der Studienrichtung A Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Credits aus den Masterprogrammen der am Studiengang beteiligten Fachbereiche. Zusätzlich ist ein Data Analysis Project à 5 ECTS Credits abzuleisten.
- (9) Wird ein Kandidat nach Abschluss des dritten Semesters zum Promotionsprogramm (Fast Track) zugelassen, so sind im vierten Semester zwei Module à 10 ECTS-Credits (insgesamt 20 ECTS-Credits) aus dem Promotionsprogramm der Graduiertenschule „Entscheidungswissenschaften“ und dem Promotionsprogramm „Quantitative Economics and Finance“ zu belegen. Die Zulassung zum Promotionsprogramm kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Näheres regelt die Zulassungssatzung des Promotionsprogramms. Für die Masterarbeit mit verkürztem Bearbeitungszeitraum (im folgenden Mas-

terarbeit m. verk. Bearbeitungszeitr.), welche im vierten Semester anzufertigen ist, werden 15 ECTS-Credits vergeben (Vgl. Anhang 1).

- (10) Im ersten und zweiten Semester belegen Studierende der Studienrichtung B (Allgemeine Richtung):
 - a. Ergänzungsmodule gemäß § 3 Abs. 5.
 - b. Pflichtmodule, im Umfang von von mindestens 24 ECTS-Credits und mindestens zwei Seminaren im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Credits.
- (11) Im dritten und vierten Semester belegen Studierende der Studienrichtung B (allgemeine Richtung) Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Credits aus den Masterprogrammen der am Studiengang beteiligten Fachbereiche. Zusätzlich ist ein Data Analysis Project à 5 ECTS-Credits abzu- leisten. Für die Masterarbeit, welche im vierten Semester anzufertigen ist, wer- den 30 ECTS-Credits vergeben. (Vgl. Anhang 2).
- (12) Die angegebenen ECTS-Credits für die Module in den Wahlgebieten gemäß § 3 Abs. 7 bzw. Abs. 10 sind Mindestvorgaben. Sie dürfen um insgesamt maximal 6 ECTS-Credits überschritten werden.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung der Studienrichtung A umfasst studienbegleitende Prüfungs- leistungen in den genannten Gebieten gemäß § 3 Abs. 5,7, 8 und 9, zwei Prüfungsleistungen aus dem Promotionsprogramm der Graduiertenschule „Entscheidungs- wissenschaften“ und dem Promotionsprogramm „Quantitative Economics and Finance“ gemäß § 3 Abs. 9, und die Masterarbeit m. verk. Bearbeitungszeit. gemäß § 3 Abs. 9. Die Masterprüfung der Studienrichtungen B umfasst studien- begleitende Prüfungsleistungen in den genannten Gebieten gemäß § 3 Abs. 5, 10 und 11 sowie eine Masterarbeit gemäß § 18. Die Anzahl der stu- dienbegleitenden Prüfungsleistungen richtet sich nach der Wahl und dem Umfang der Module. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die bereits Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelorprüfung waren, können für die Masterprüfung nicht anerkannt werden.
- (2) Hat ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, ge- währt der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Prüfung abzulegen ist.
- (3) Hat ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vor- sitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamts einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungs- anspruch verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 Satz 5 LHG).
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Stu- dierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsab- schnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die

entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss Social Science Data Analysis (StPA) gebildet. Er trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Der StPA kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (2) Der StPA achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der StPA kann Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben.
- (3) Der StPA besteht aus:
 1. fünf Hochschullehrern, jeweils einer aus den folgenden beteiligten Fachbereichen: Mathematik und Statistik, Wirtschaftswissenschaften, Politik und Verwaltung, Informatik und Informationswissenschaft, Geschichte und Soziologie.
 2. je einem akademischen Mitarbeiter aus den beteiligten Fachbereichen.
 3. zwei Studierenden des Master-Studiengangs SSDA, mit beratender Stimme.
 4. dem Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, mit beratender Stimme.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 3 Nr. 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Studienkommission des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestellt in Absprache mit den Studiendekanen der anderen, am Studiengang beteiligten Fachbereiche (Mathematik und Statistik, Politik und Verwaltung, Informatik und Informationswissenschaft, Geschichte und Soziologie) die Mitglieder des StPA.
- (5) Der StPA wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren.
- (6) Die Mitglieder des StPA haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (7) Die Mitglieder des StPA und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Für Prüfungen in fachbereichsfremden Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach jeweilig zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweilig zuständigen Fachbereiche, wenigstens einen Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Masterarbeit mit verkürztem Bearbeitungszeitraum (Studienrichtung A) beziehungsweise Masterarbeit (Studienrichtung B). Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer der Masterarbeit werden in der Regel Hochschullehrer und Privatdozenten bestellt. Akademische Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Ausgabe von Themen von Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrern und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für akademische Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (3) Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel die Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder anderen Studiengängen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland werden auf Antrag und unter Anrechnung der nach dieser Prüfungsordnung für die betreffende Leistung vergebenen Credits anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Lernziele, Inhalte und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des Masterstudiums erbracht wurden, kann nur gemeinsam mit der Zulassung beantragt werden. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „passed“ („bestanden“) (4,0) aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Lernzielen, Inhalten und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 8 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person.
- (6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen, sofern der bereits absolvierte Prüfungsteil

abtrennbar ist von dem noch ausstehenden Teil der Prüfung.

- (3) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des StPA, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (6) Studierende, die über Abs. 5 hinausgehende Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (7) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend („insufficient“, 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (8) Im Falle einer wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschung kann der StPA den Studierenden von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des Verlustes des Prüfungsanspruchs in diesem Studiengang.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in englischer Sprache erbracht.

§ 10 Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = very good = sehr gut = eine hervorragende Leistung.

2 = good = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = satisfactory = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = sufficient = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = insufficient = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Noten für die Pflicht- und Wahlgebiete sowie für die im Rahmen des Promotionsprogramms erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie für Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt diese Regelung entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung der Studienrichtung A ergibt sich aus (i) der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen der Ergänzungsmodule (20 %), (ii) den mit den ECTS-Credits gewichteten Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen (30 %), (iii) den mit den ECTS-Credits gewichteten Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 8 Satz 1 (18 %) (iiii) aus der Durchschnittsnote der im Rahmen der Promotionsprogramme erbrachten Prüfungsleistungen (18%) und (iiii) der Masterarbeit mit verkürztem Bearbeitungszeitraum (14%).

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung der Studienrichtungen B ergibt sich aus (i) der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen der Ergänzungsmodule (20%), (ii) den mit den ECTS-Credits gewichteten Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen (30%), (iii) den mit den ECTS-Credits gewichteten Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 11 Satz 1 (22 %) und (iiii) der Masterarbeit (28%).

(5) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = very good.
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = good.
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = satisfactory.
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = sufficient.
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = insufficient.

(6) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "sufficient" (4,0) beträgt.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein Studierender die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und bei Kandidaten der Studienrichtung A die Note und das Thema der Masterarbeit mit verkürztem Bearbeitungszeitraum sowie die Gesamtnote. Bei Kandidaten der Studienrichtung B enthält das Zeugnis die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Note und das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote.
- (2) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird das Prädikat "with distinction" verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet wird. In der Urkunde für die Masterprüfung wird das Studienfach mit „Social Science Data Analysis“ angegeben.
- (4) Jedem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ nach dem „European Diploma Supplement Model“ beigefügt.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Zeugnis und Urkunde werden in englischer Sprache verfasst. Auf Antrag des Kandidaten wird eine deutsche Übersetzung erstellt.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 12 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind für Lehrveranstaltungen (im Regelfall Vorlesung mit begleitender Übung) und Seminare zu erbringen.
- (2) Die studienbegleitende Prüfungsleistung in einer Vorlesung erfolgt im Regelfall durch eine Abschlussklausur oder mündliche Prüfung zum Semesterende. Eine Abschlussklausur dauert in der Regel zwischen einer und zwei Stunden, eine mündliche Prüfung 20-40 Minuten. Ein Teil der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung kann für Prüfungsleistungen während des Ablaufs der Lehrveranstaltung vergeben werden, z.B. aufgrund von Zwischenprüfungen, Hausarbeiten oder Kurzvorträgen. Der Leiter der Lehrveranstaltung gibt zu Veranstaltungsbeginn bekannt, welche Prüfungsleistungen in der Veranstaltung erbracht werden können bzw. müssen und wie sich die Gesamtnote für die Lehrveranstaltung zusammensetzt. Wird eine Teilleistung gem. Satz 3 aus Gründen, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, gehen nur die erbrachten Prüfungsleistungen in die Gesamtnote für die betreffende Lehrveranstaltung ein.
- (3) Die studienbegleitende Prüfungsleistung zu einem Seminar erfolgt durch eine schriftliche Hausarbeit und einen Seminarvortrag.
- (4) Das Data Analysis Project umfasst einen Arbeitsaufwand von mindestens sechs Wochen und wird nicht benotet.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungstermine, Prüfungsorganisation und Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In jedem Semester werden im Regelfall für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils zwei Prüfungstermine für die schriftlichen Prüfungen (Klausuren) angeboten, von denen der erste am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und der zweite zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegt.
- (2) Der erste Klausurtermin am Ende der jeweiligen Vorlesungszeit muss zwingend wahrgenommen werden. Der zweite Klausurtermin zu Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters wird nur für Kandidaten angesetzt, deren erste Klausur mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder die an dem ersten Prüfungstermin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung im Masterstudiengang muss der Kandidat beim StPA die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen des Masterstudiengangs beantragen.
- (5) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Masterstudiengang Social Science Data Analysis immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat. Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn ein Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht nachweist.
- (6) Studierende, die im folgenden Bachelorstudiengängen an der Universität Konstanz eingeschrieben sind: Wirtschaftswissenschaften, Mathematische Finanzökonomie, Politik- und Verwaltungswissenschaften, Mathematik und Statistik, Information Engineering und Soziologie können vom StPA gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für diese Bachelorstudiengänge zu Prüfungs- oder Studienleistungen des Masterstudiengangs Social Science Data Analysis zugelassen werden. Die Anerkennung entsprechender Prüfungs- und Studienleistungen durch den StPA regelt § 7 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. § 4 Abs. 1 S. 4 bleibt unberührt.
- (7) Ein Vorziehen von Lehrveranstaltungen nach Abs. 6 ist nur im Umfang von höchstens 16 ECTS-Credits möglich und nur dann, wenn bereits 120 ECTS-Credits im Bachelorstudiengang erworben worden.
- (8) Die Durchführung und Wiederholung von vorgezogenen Prüfungsleistungen nach Abs. 6 richten sich nach § 14 dieser Prüfungsordnung. Vorgezogene und nicht bestandene Prüfungsleistungen werden für den Masterstudiengang Social Science Data Analysis angerechnet und führen, wenn keine weitere Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung mehr möglich ist, zum Verlust des Prüfungsanspruchs für den Masterstudiengang Social Science Data Analysis.
- (9) Der Kandidat hat sich zu den einzelnen Klausuren entsprechend den vom StPA festgelegten Richtlinien anzumelden. Für eine Wiederholung einer Abschlussklausur in studienbegleitenden Prüfungen erfolgt die Anmeldung automatisch zum nächstmöglichen Termin, sofern eine vorherige Klausur in diesem Fachgebiet mit der Note „insufficient“ („nicht ausreichend“) bewertet wurde.
- (10) Wer in einer Lehrveranstaltung eine Gesamtnote „sufficient“ („ausreichend“) (4,0) oder besser erzielt hat, kann an einer Wiederholungsprüfung in demselben Prüfungsgebiet nicht teilnehmen.

- (11) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen, die vor der Abschlussklausur einer Lehrveranstaltung erbracht werden, ist keine Zulassung oder Anmeldung erforderlich. Ablauf und Durchführung dieser Prüfungsleistungen werden vom Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt gegeben. Die Noten dieser Prüfungsleistungen werden mit der Note der Abschlussklausur zu einer Gesamtnote für die Lehrveranstaltung verrechnet. Hierbei gelten die Bestimmungen aus § 12 Abs. 2.
- (12) Für Seminare werden Leistungsnachweise erstellt. Es gibt ein separates Anmeldeverfahren, das spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters durch Aushang bekannt gegeben wird. Der Leistungsnachweis eines Seminars ist mit dem Thema der Seminararbeit / des Referates sowie der Note zu versehen.
- (13) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des/der Studierenden.

§ 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Jede nicht-bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Ausgenommen hiervon sind Teilprüfungsleistungen gemäß §12 Abs. 2 Satz 3, die nicht wiederholt werden können. Im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu den in § 13 Abs. 1 genannten Terminen ergibt sich die Note allein aus der Wiederholungsklausur. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht zu den in § 13 Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt; etwaige Teilleistungen sind in diesem Fall erneut zu erbringen. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der StPA den Kandidaten zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen.
- (3) Ein Kandidat kann höchstens zweimal zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

§ 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu Lehrveranstaltungen im fachbereichsfremden Wahlpflichtfach richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5.
- (2) Eine Prüfungsleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der eine Note und den zeitlichen Umfang sowie die ECTS-Credits der Lehrveranstaltung enthält.

III. Masterprüfung

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Für die Studienrichtung A besteht die Masterprüfung aus:
- a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Ergänzungsmodule gemäß § 3 Abs. 5,
 - b) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 7 b) iVm Anhang 1 aufgeführten Pflichtmodulen,
 - c) Module, bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 20 ECTS-Credits aus den Masterprogrammen der am Studiengang beteiligten Fachbereiche gem. § 3 Abs. 8 Satz 1,
 - d) zwei Prüfungsleistungen aus dem Promotionsprogramm der Graduiertenschule „Entscheidungswissenschaften“ und dem Promotionsprogramm „Quantitative Economics and Finance“ gemäß § 3 Abs. 9,
 - e) dem Data Analysis Project gem. § 3 Abs. 8 Satz 2,
 - f) der Masterarbeit mit verkürztem Bearbeitungszeitraum gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1.
- (2) Für die Studienrichtungen B besteht die Masterprüfung aus:
- a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Ergänzungsmodule gemäß § 3 Abs. 5,
 - b) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 10 b) im Anhang 2 aufgeführten Pflichtmodulen,
 - c) Module, bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 20 ECTS-Credits aus den Masterprogrammen der am Studiengang beteiligten Fachbereiche gem. § 3 Abs. 11 Satz 1,
 - d) dem Data Analysis Project gem. § 3 Abs. 11 Satz 2,
 - e) der Masterarbeit, gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2.

§ 17 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind in § 13 geregelt.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit soll spätestens gegen Ende des dritten Fachsemesters beantragt werden. Ausnahmen sind nur nach schriftlichem Antrag beim StPA möglich. Der Termin für die Anmeldung zur Masterarbeit wird vom StPA bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Vorsitzenden an den StPA zu stellen. Der Antrag soll einen Vorschlag für das Thema und den Prüfer (Betreuer) der Masterarbeit enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Vorschläge besteht nicht.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Konstanz im Masterstudiengang Social Science Data Analysis immatrikuliert ist,

2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat,
 3. und mindestens 60 ECTS-Credits im Masterstudiengang erworben hat, einschließlich eines bestandenen Seminars.
- (4) Wird nicht innerhalb eines Monats nach dem Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfung die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, so teilt der StPA dem Kandidaten ein Thema und die Prüfer zu, wobei ein Prüfer gleichzeitig als Betreuer der Masterarbeit bestellt wird. Über Ausnahmefälle entscheidet auf schriftlichen Antrag der StPA.
 - (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten erforderlichen Prüfungsleistung der Masterprüfung, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.
 - (6) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind oder der Antrag unvollständig ist oder der Kandidat eine Master- oder Diplomprüfung im Studiengang Social Science Data Analysis endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Statistik innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit mit verkürztem Bearbeitungszeitraum (Studienrichtung A) beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit für die Studienrichtung B beträgt vier Monate. Thema, Umfang und Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beginnt spätestens zwei Monate nach dem Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfung bzw. dem Erwerb des letzten noch ausstehenden Leistungsnachweises mit der Ausgabe des Themas. Über Ausnahmen entscheidet der StPA. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der StPA die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Prüfer durch den StPA werden aktenkundig gemacht.
- (4) Tritt bei der Bearbeitung der Masterarbeit ein Hinderungsgrund ein, den der Kandidat nicht zu vertreten hat und der die Durchführbarkeit der Arbeit grundsätzlich in Frage stellt, oder wird nach Ablauf der Verlängerungsfrist nach Abs. 3 Satz 5 weiter ein vom Kandidaten nicht zu vertretender Hinderungsgrund geltend gemacht, gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält ein neues Thema.
- (5) Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von einer Woche nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema. Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit und die Bestellung der Prüfer erfolgen durch den StPA und werden durch den StPA aktenkundig gemacht.

- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren sowie in elektronischer Form über den Vorsitzenden beim Zentralen Prüfungsamt abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (8) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüfer. Die Prüfer müssen Hochschullehrer oder Privatdozenten oder prüfungsberechtigte akademische Mitarbeiter gem. § 6 Abs. 2 sein. Mindestens ein Prüfer muss Principal Investigator oder assoziierter Professor der Graduiertenschule „Entscheidungswissenschaften“ sein. Die Prüfer legen in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.
- (9) Eine Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „sufficient“ („ausreichend“) lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note „insufficient“ („nicht ausreichend“) lautet. Für die Masterarbeit mit verkürzter Bearbeitungszeit (Studienrichtung A) werden 15 ECTS-Credits vergeben. Für die Masterarbeit im Rahmen der Studienrichtung B werden 30 ECTS-Credits vergeben.
- (10) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens "sufficient" und die Note des zweiten Prüfers "insufficient", so wird vom StPA ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "sufficient", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "insufficient", so ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (11) Wird eine Masterarbeit mit der Note "insufficient" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. § 8 Abs. 8 bleibt unberührt. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 19 Ergebnisse der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 16 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "sufficient" bewertet wurden.
- (2) Die Note der Masterprüfung berechnet sich je nach Studienrichtung gemäß § 10 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 4.
- (3) Kann eine der mit „insufficient“ bewerteten Prüfungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbeschcheid erlässt der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Anhänge

Anmerkung: Für das Verzeichnis der wählbaren Module siehe das Modulhandbuch des Masterstudiengangs Social Science Data Analysis.

Konstanz, 8. November 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger, - Rektor -

Anhang 1: Studienplan: Studienrichtung A (Promotionsrichtung)

		ECTS-Credits
1. und 2. Semester	1. Foundations of Data Analysis Studierende belegen je nach fachlichen Voraussetzungen eine Auswahl an folgenden Erganzungsmodulen im Umfang von mindestens drei der folgenden Kurse. ¹	
	(1) „Econometrics I“ (2) „Datenbanksysteme“ (3) „Algorithmen und Datenstrukturen“ (4) „Statistik I“ (5) „Einführung in die Umfrageforschung“ (6) „Mathematik I“	24
	2. Advanced Methods of Data Analysis (Pflichtmodule)	
	(1) „Statistical Inference and Probability Theory“ (2) „Research Design I“ (3) „Big Data and Scripting“ (4) „Optional Course I“ (5) mindestens zwei Seminare im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Credits	24 12
		60
3. Semester	Module bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 20 ECTS-Credits aus den Masterprogrammen der am Studiengang beteiligten Fachbereiche.	20
	Data Analysis Project	5
		25
4. Semester	Zwei Module à 10 ECTS-Credits aus dem Promotionsprogramm der Graduiertenschule „Entscheidungswissenschaften“ und dem Promotionsprogramm „Quantitative Economics and Finance“	20
	Masterarbeit mit verkürztem Bearbeitungszeitraum (3 Monate)	15
		35
Gesamtsumme		120

¹ Die Auswahl der Lehrveranstaltungen in den Erganzungsmodulen wird individuell fur die/den einzelne/n Studierende/n von der Auswahlkommission festgelegt. Die Lehrsprache der Veranstaltungen im Erganzungsmodul ist Englisch oder Deutsch.

Weiterer Studienverlauf im Promotionsprogramm

5. Semester	2 Lehrveranstaltungen, 1 Seminar
6. Semester	1 Seminar
7. Semester	1 Seminar
8. Semester	1 Seminar, Abschluss der Doktorarbeit, Disputation, Veröffentlichung der Doktorarbeit.

Anhang 2: Studienplan: Studienrichtung B (Allgemeine Richtung)

		ECTS-Credits
1 und 2. Semester	1. Foundations of Data Analysis Studierende belegen je nach fachlichen Voraussetzungen eine Auswahl an folgenden Erganzungsmodulen im Umfang von mindestens drei der folgenden Kurse. ²	24
	<ul style="list-style-type: none"> (1) „Econometrics I“ (2) „Datenbanksysteme“ (3) „Algorithmen und Datenstrukturen“ (4) „Statistik I“ (5) „Einführung in die Umfrageforschung“ (6) „Mathematik I“ 	
	2. Advanced Methods of Data Analysis (Pflichtmodule)	24
	<ul style="list-style-type: none"> (1) „Statistical Inference and Probability Theory“ (2) „Research Design I“ (3) „Big Data and Scripting“ (4) „Optional Course I“ (5) mindestens 2 Seminare im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Credits 	
3. Semester	Module bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 25 ECTS-Credits aus den Masterprogrammen der am Studiengang beteiligten Fachbereiche.	25
	Data Analysis Project	5
		30
4. Semester	Masterarbeit (Master’s thesis) Bearbeitungszeit: 4 Monate	30
Gesamtsumme		120

² Die Auswahl der Lehrveranstaltungen in den Erganzungsmodulen wird individuell fur die/den einzelne/n Studierende/n von der Auswahlkommission festgelegt. Die Lehrsprache der Veranstaltungen im Erganzungsmodul ist Englisch oder Deutsch.